

## Empfehlungen zum Schutz von Milchkühen, Rindern und Puten

Ergebnis der Arbeitsgruppe 4, „Artgerechte Tierhaltung“ der Landwirtschaftstagung Hofgeismar am 11. und 12. April 2013

Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich unter anderem mit den Direktzahlungen und den Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER Programms. Dabei wurde von Dr. Christoph Maisack dargelegt, **dass die allgemeine Nutztierhaltungsrichtlinie Nr. 98/58/EWG v. 20. 7. 1998 zumindest für Milchkühe, Rinder, Puten und Wassergeflügel** (in Ermangelung spezieller EU-Richtlinien, wie sie für Schweine, Kälber, Masthühner und Legehennen existieren) **unmittelbar Geltung hat**. Auf dieser Grundlage erarbeiteten wir folgende Empfehlungen:

1. Es wird angeregt, dass die für Cross Compliance in Zusammenhang mit Direktzahlungen zuständigen Fachbehörden die allgemeine Nutztierhaltungsrichtlinie Nr. 98/58/EWG, die unstreitig cross-compliance relevant ist (vgl. Art. 4 i. V. mit Anhang II Nr. 18 der Verordnung EG Nr. 73/2009), als Prüfkriterium einbeziehen. Zum Beispiel ist fraglich, ob Mastrinderhaltungen mit 2,6 m<sup>2</sup> Bodenfläche pro 500 kg Lebendgewicht mit der Anforderung der Nutztierhaltungsrichtlinie in Art. 4 i. V. mit Anhang Nr. 7 Satz 2, den Tieren einen Platz zur Verfügung zu stellen, der ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist, in Einklang steht. Ebenso fraglich ist, ob Haltungen von Milchkühen in dauernder Anbindehaltung (ohne jeden Auslauf und Weidegang) mit der Anforderung der Nutztierhaltungsrichtlinie in Art. 4 i. V. mit Anhang Nr. 7 Satz 1, die Bewegung eines Tieres nicht so einzuschränken, dass dem Tier unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden, vereinbar ist. Dieselben Zweifel bestehen mit Bezug auf Putenhaltungen, wenn dort die in konventionellen Haltungen üblichen hohen Besatzdichten (bis zu 58 kg Lebendgewicht pro m<sup>2</sup> bei Hähnen bzw. 52 m<sup>2</sup> bei Hennen) angewendet werden.
2. An den Bund und an die Länder ergeht die Empfehlung, von der Möglichkeit, 15 % der Mittel, die nach der Verordnung EG Nr. 73/2009 für Direktzahlungen an Landwirte zur Verfügung stehen (sog. 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik, z. Zt. ca. 5 Mrd. EUR jährlich), in die 2. Säule umzuschichten, Gebrauch zu machen.
3. Die Länder werden aufgefordert, in ihre Entwicklungspläne für die ländlichen Räume (ELER) 2014 - 2020 die Fördermaßnahme F ("Förderung besonders nachhaltiger und tiergerechter Haltungsverfahren") aus der Nationalen Rahmenregelung aufzunehmen und auf diese Weise artgerechte Tierhaltungssysteme durch laufende Zahlungen zu fördern.

Gez. Redaktionsteam AG 4, bestehend aus

- Dr. Christoph Maisack, Stellvertretender Landestierschutzbeauftragter im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Baden Württemberg. Tel.: 0711 126 2453; E-Mail: Christoph.Maisack@mlr.bwl.de
- Sabine Ohm, Europareferentin von PROVIEH VgtM e.V. Tel.:  
E-Mail: ohm@provieh.de
- Monika Preis-Boland, Arbeitsgruppenleiterin in der Agrarverwaltung des Schwalm-Eder-Kreises (Hessen). Tel.: , E-Mail:
- Gerlinde Wiese, Wiss. Mitarbeiterin an der Georg August Universität Göttingen, Dep. f. Agrarökonomie & Rurale Entwicklung, Abt. Umwelt- u. Ressourcenökonomik. Tel.: 0551 -50419008; E-Mail: wiese.g@gmx.de

## ERLÄUTERUNGEN

Der Tierschutz ist sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene verankert. Dabei gilt zum einen in Bezug auf das Verhältnis zwischen EU- und nationalem Recht der

- **Anwendungsvorrang**, womit gemeint ist, dass eine EU-rechtliche Norm bei einem Konflikt mit anders lautendem nationalem Recht vorrangig anzuwenden ist.

Zum andern gilt in Bezug auf das Verhältnis zwischen zwei europäischen oder nationalen Normen der

- Grundsatz, dass ein **Spezialgesetz** (lex specialis), also ein Gesetz, das einen Sachverhalt detailliert regelt, einem allgemeinen Gesetz (lex generalis) in der Anwendung **vorgeht**.

Damit ist die allgemeine Nutztierhaltungsrichtlinie der EU (Nr. 98/58/EWG) **für Milchkühe, Rinder, Puten und Wassergeflügel** unmittelbar anwendbar. Denn für diese Tiere **gibt es** auf EU-Ebene **keine speziellen Regelungen** (wohingegen für Schweine, Legehennen, Kälber und Masthühner entsprechende spezielle EU-Richtlinien existieren).

Deswegen müssen in den Haltungen der genannten Tiere die relativ tierschutzfreundlichen Anforderungen, die in Art. 4 i. V. mit Nr. 7 Satz 1 und Satz 2 des Anhangs dieser Richtlinie festgelegt worden sind (und die ungefähr den Geboten des deutschen § 2 Tierschutzgesetz entsprechen) angewendet werden (s. Grafik). Das gilt nach vgl. Art. 4 i. V. mit Anhang II Nr. 18 der Verordnung EG Nr. 73/2009 auch für die Direktzahlungen, d. h. **Landwirte, die die Anforderungen von Nr. 7 des Anhangs der Nutztierhaltungsrichtlinie nicht einhalten**, müssen auf die Möglichkeit einer dadurch bedingten **Kürzung der Direktzahlungen** hingewiesen und zur künftigen Einhaltung dieser Anforderungen veranlasst werden.

Die folgende Grafik stellt schematisch den Rang der Normen dar:

# DER SCHUTZ DER TIERE IM EUROPÄISCHEN UND NATIONALEN RECHTSSYSTEM

